

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26	FREITAG, DEN 16. JULI	2010
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 2010	Gesetz zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung 860-9, 860-9-4, 860-9-5	485
6. 7. 2010	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes 2032-1	487
6. 7. 2010	Sechstes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes 1103-1	488
6. 7. 2010	Fünfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	488
7. 7. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 223-1-19	489
14. 7. 2010	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2	491

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung

Vom 6. Juli 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 507, 508), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im zweiten Abschnitt hinter dem Eintrag zu § 21 folgender Eintrag eingefügt: „§ 21 a Qualitätssicherung“.
2. § 6 wird wie folgt geändert

- 2.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“ durch die Textstelle „bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder bis zum Ende der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), festgesetzten Sommerferien nach dem Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.
- 2.2 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „haben“ die Textstelle „bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder bis zum

Ende der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 HmbSG festgesetzten Sommerferien nach dem Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden Schulen" eingefügt.

2.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- 2.3.1 Die Textstelle „bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ wird durch die Textstelle „bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder bis zum Ende der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 HmbSG festgesetzten Sommerferien nach dem Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.

2.3.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder können bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.“

2.4 Absatz 7 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Familieneigenanteil für die Betreuung eines behinderten Kindes berechnet, für das die Eltern steuerliche Vorteile gemäß § 33 b EStG erhalten, ist vom Einkommen ein pauschaler Betrag von fünf vom Hundert abzuziehen.“

3.2 Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

4.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „hierdurch“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden, ist eine Inspektion der Einrichtung vorzusehen.“

5. Im Zweiten Abschnitt wird hinter § 21 folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a
Qualitätssicherung

(1) Zur Sicherung der Qualität der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen richtet die zuständige Behörde eine Kindertagesstätten-Inspektion ein. Die Kindertagesstätten-Inspektion überprüft die Einhaltung der Anforderungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach diesem Gesetz, nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und nach den Vereinbarungen nach §§ 15 bis 18.

(2) Prüfungen erfolgen anlassbezogen und durch Stichproben. Sie sind zu jeder Zeit während der Betriebszeiten der Einrichtung zulässig.

(3) Der Träger und dessen Leitungskräfte sowie die Leitungskräfte der Einrichtung haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Leistungserbringung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; das Grundrecht der

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,

3. Einsicht in Aufzeichnungen und Unterlagen insbesondere zur pädagogischen Arbeit, zur Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu besonderen Vorkommnissen in der Einrichtung zu nehmen und Abschriften davon zu verlangen sowie

4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder und die Kinder selbst zu befragen; eine Auskunftspflicht der vorgenannten Personen besteht unbeschadet des Absatzes 3 nicht; Aussagepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Träger können die Verbände, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von Prüfungen unterrichten.

(7) Die zuständige Behörde erstellt über die Durchführung von Prüfungen und deren Ergebnis binnen eines Monats einen schriftlichen Prüfbericht. Im Prüfbericht ist insbesondere festzustellen, ob wesentliche Beanstandungen aufgetreten sind. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Träger mitzuteilen.“

6. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „das geringe Einkommen nach § 9 Absatz 4 und § 29 Absatz 3 und“ gestrichen.

6.2 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Prüfungsverfahren für die Kindertagesstätten-Inspektion nach § 21 a zu regeln; dazu gehören die Festlegung der Prüfungsinhalte, der Prüfungsintervalle, der Prüfungsmethoden und die Prüfungskonsequenzen.“

Artikel 2

Änderung der Familieneigenanteilsverordnung

§ 1 Absatz 3 Satz 2 der Familieneigenanteilsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 155), zuletzt geändert am 13. April 2010 (HmbGVBl. S. 275), erhält folgende Fassung:

„Der Verpflegungsanteil ist auf Antrag der Sorgeberechtigten auf monatlich 17 Euro je gefördertem Kind vor der Einschulung und in Höhe von monatlich 21 Euro je gefördertem Schulkind zu ermäßigen, wenn es sich um Familien handelt, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ein Erwerbseinkommen, das einschließlich Kindergeld die Höhe entsprechender Arbeitslosengeld II-Bezüge nicht überschreitet.“

Artikel 3

Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

§ 1 Absatz 3 Satz 3 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 13. April 2010 (HmbGVBl. S. 299), erhält folgende Fassung:

„Der Verpflegungsanteil ist auf Antrag der Sorgeberechtigten auf monatlich 17 Euro je gefördertem Kind vor der Einschulung und in Höhe von monatlich 21 Euro je gefördertem

Schulkind zu ermäßigen, wenn es sich um Familien handelt, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ein Erwerbseinkommen, das einschließlich Kindergeld die Höhe entsprechender Arbeitslosengeld II-Bezüge nicht überschreitet.“

Artikel 4

Schlussbestimmungen

Artikel 1 Nummer 2 dieses Gesetzes tritt am 19. August 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 24. August 2010 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2010.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes Vom 6. Juli 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 wird die Zahl „166,56“ durch die Zahl „168,56“ ersetzt.
2. In Nummer 3.2 wird jeweils die Zahl „166,56“ durch die Zahl „168,56“ und die Zahl „111,04“ durch die Zahl „112,37“ ersetzt.
3. In Nummer 3.4 wird jeweils die Zahl „166,56“ durch die Zahl „168,56“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2010.

Der Senat

Sechstes Gesetz
zur Änderung des Senatsgesetzes
Vom 6. Juli 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

In § 12 Absatz 1 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104), wird die Textstelle „vom Beginn des Kalendermonats, in dem ihr Amtsverhältnis beginnt“ durch die Textstelle „vom Tag, an dem ihr Amtsverhältnis beginnt“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2010.

Der Senat

Fünfzehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes
Vom 6. Juli 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

§ 22 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 263), erhält folgende Fassung:

„Beginnt oder endet die Mitgliedschaft oder die Amtszeit im Laufe eines Monats, werden die in Satz 1 und 2 genannten Leistungen für den jeweiligen Monat anteilig ab dem ersten Tage der Mitgliedschaft oder der Amtszeit bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Mitgliedschaft oder die Amtszeit endet, für einen Monat jedoch nur einmal.“

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2010.

Der Senat

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom 7. Juli 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 1 Satz 5, § 42 Absatz 6 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), und § 1 Nummern 2, 5, 8, 12 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), geändert am 18. März 2009 (HmbGVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Teil B Abschnitt I folgende Fassung: „Besondere Vorschriften für die Ausbildung in der Oberstufe der Stadtteilschule und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums“.
2. In § 2 Satz 3, § 3 Absatz 2 Satz 1 sowie in der Überschrift zu Teil B Abschnitt I, in § 36 Satz 4 und in der Überschrift der Anlagen 2 und 6 werden jeweils die Wörter „integrierten Gesamtschule“ durch das Wort „Stadtteilschule“ ersetzt.
3. In § 1 und in der Überschrift zu Teil B Abschnitt I sowie in der Überschrift zu Anlage 7 wird jeweils das Wort „Gesamtschule“ durch das Wort „Stadtteilschule“ ersetzt.
4. In § 1, § 2 Satz 2, § 3 Absatz 2 Satz 1 und in der Überschrift der Anlage 2 wird die Textstelle „acht- und sechsstufigen“ jeweils gestrichen.
5. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „acht- oder sechsstufigen“ jeweils gestrichen.
6. § 3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums und der Stadtteilschule werden auf Antrag vorzeitig in das erste Semester der Studienstufe versetzt, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Stadtteilschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.“
7. § 7 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für die Studienstufe des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums und der Stadtteilschule (Anlage 2).“
8. In § 20 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 Satz 3 und in den Anlagen 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 wird jeweils die Bezeichnung „Darstellendes Spiel“ durch die Bezeichnung „Darstellendes Spiel/Theater“ ersetzt.
9. In § 32 Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „die Belegpflichten nach § 7 erfüllt,“ durch die Wörter „am Unterricht in den in § 7 genannten Fächern und“ ersetzt.
10. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergang in die Vorstufe

(1) In die Vorstufe der Stadtteilschule und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die

1. aus der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule oder eines einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Vorstufe versetzt wurden oder
2. den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Schulabschluss erworben haben und nach dem Abschlusszeugnis eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben.

(2) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 2 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Wurde der Schulabschluss aufgrund des § 68 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen erworben, so werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Wurde der Abschluss aufgrund des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), in der jeweils geltenden Fassung erworben, wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Zeugnisses über den Realschulabschluss oder des als gleichwertig anerkannten Schulabschlusses zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die Schul-

leitung der aufnehmenden Schule gemeinsam mit der Abteilungsleitung sowie einer weiteren Lehrkraft, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet.

(4) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums oder der Stadtteilschule können auf Antrag vorzeitig in die Vorstufe versetzt werden, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Stadtteilschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit übertreffen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Vorstufe gewachsen sein werden. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(5) In die Vorstufe können die Schülerinnen und Schüler nicht übergehen, die länger als zwei Jahre kein Aufbaugymnasium oder keine Stadtteilschule mehr besucht haben.“

11. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Übergang in die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums

(1) In die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die

1. aus der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder eines einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums versetzt wurden,
2. aus der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule oder eines einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Vorstufe versetzt wurden,
3. den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Schulabschluss erworben haben und nach dem Abschlusszeugnis eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben oder
4. den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Schulabschluss erworben und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbil-

dungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen haben.

(2) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 3 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Wurde der Schulabschluss aufgrund des § 68 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen erworben, so werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Wurde der Abschluss aufgrund des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 erworben, wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 3 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Zeugnisses über den Realschulabschluss oder des als gleichwertig anerkannten Schulabschlusses zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule gemeinsam mit der Abteilungsleitung sowie einer weiteren Lehrkraft, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet.“

12. § 41 wird wie folgt geändert:

- 12.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Hauptschule abgeschlossen“ durch die Wörter „einen Hauptschulabschluss“ ersetzt.
- 12.2 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen“ durch die Wörter „einen Realschulabschluss“ ersetzt.

Hamburg, den 7. Juli 2010.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 14. Juli 2010

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), und § 1 Nummern 4 und 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

§ 1

Die Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 8. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Textstelle „Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 569)“ durch die Textstelle „Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36)“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Artikel 7 Absatz 4 des Staatsvertrages“ durch die Textstelle „Artikel 6 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37)“ ersetzt.
3. In § 20 wird die Textstelle „des Artikels 7 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages“ durch die Textstelle „des Artikels 6 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
4. In § 21 a Satz 1 wird die Textstelle „in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Textstelle „in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung nach Artikel 2 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Textstelle „Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen (ohne Lehramt)“ wird durch die Textstelle „Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen“ ersetzt.
 - bb) Die Textstelle „Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen –“ wird durch die Textstelle „Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen – (ohne Bachelor und Master)“ ersetzt.

- cc) Die Textstelle „Lehramt an der Grund- und Mittelstufe“ wird durch die Textstelle „Lehramt an der Grund- und Mittelstufe (ohne Bachelor und Master)“ ersetzt.
- dd) Die Textstelle „Lehramt an Sonderschulen“ wird durch die Textstelle „Lehramt an Sonderschulen (ohne Bachelor und Master)“ ersetzt.
- ee) Die Textstelle „Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schule – (Gewerbelehramt)“ wird durch die Textstelle „Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – (Gewerbelehramt, ohne Bachelor und Master)“ ersetzt.
- ff) Die Textstelle „Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – (Handelslehramt)“ wird durch die Textstelle „Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – (Handelslehramt, ohne Bachelor und Master)“ ersetzt.
- gg) Hinter der Laufenden Nummer 1.15 werden folgende Laufende Nummern 1.15 a und 1.15 b eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„1.15 a	Gebärdensprach- dolmetschen	7,90
1.15 b	Gebärdensprache	6,01“

- hh) Hinter der Laufenden Nummer 1.30 werden folgende Laufende Nummern 1.30.1 bis 1.30.18 eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„1.30.1	Erziehungswissenschaft/ Lehramt Berufliche Schulen	0,56

1.30.2	Sozialwissenschaften/ Lehramt Berufliche Schulen	0,61	1.31.5	Deutsch/Lehramt Gymnasium	1,24
1.30.3	Wirtschafts- wissenschaften/Lehramt Berufliche Schulen	1,21	1.31.6	Englisch/Lehramt Gymnasium	1,24
1.30.4	Betriebswirtschaftslehre/ Lehramt Berufliche Schulen	0,61	1.31.7	Französisch/Lehramt Gymnasium	1,24
1.30.5	Sport/Lehramt Berufliche Schulen	0,98	1.31.8	Spanisch/Lehramt Gymnasium	1,24
1.30.6	Evangelische Religion/ Lehramt Berufliche Schulen	0,69	1.31.9	Russisch/Lehramt Gymnasium	1,24
1.30.7	Deutsch/Lehramt Berufliche Schulen	0,79	1.31.10	Latein/Lehramt Gymnasium	1,24
1.30.8	Geschichte/Lehramt Berufliche Schulen	0,69	1.31.11	Griechisch/Lehramt Gymnasium	1,24
1.30.9	Englisch/Lehramt Berufliche Schulen	0,79	1.31.12	Geschichte/Lehramt Gymnasium	1,09
1.30.10	Französisch/Lehramt Berufliche Schulen	0,79	1.31.13	Philosophie/Lehramt Gymnasium	1,09
1.30.11	Spanisch/Lehramt Berufliche Schulen	0,79	1.31.14	Türkisch/Lehramt Gymnasium	1,24
1.30.12	Türkisch/Lehramt Berufliche Schulen	0,79	1.31.15	Biologie/Lehramt Gymnasium	1,55
1.30.13	Biologie/Lehramt Berufliche Schulen	1,01	1.31.16	Chemie/Lehramt Gymnasium	1,44
1.30.14	Chemie/Lehramt Berufliche Schulen	0,93	1.31.17	Erdkunde/Lehramt Gymnasium	0,97
1.30.15	Erdkunde/Lehramt Berufliche Schulen	0,61	1.31.18	Informatik/Lehramt Gymnasium	1,28
1.30.16	Berufliche Informatik/ Lehramt Berufliche Schulen	0,82	1.31.19	Mathematik/Lehramt Gymnasium	0,97
1.30.17	Mathematik/Lehramt Berufliche Schulen	0,61	1.31.20	Physik/Lehramt Gymnasium	1,44“
1.30.18	Physik/Lehramt Berufliche Schulen	0,93“	jj) Hinter der Laufenden Nummer 1.32 werden fol- gende Laufende Nummern 1.32.1 bis 1.32.16 ein- gefügt:		
ii) Hinter der Laufenden Nummer 1.31 werden fol- gende Laufende Nummern 1.31.1 bis 1.31.20 ein- gefügt:					
Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen	Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„1.31.1	Erziehungswissenschaft/ Lehramt Gymnasium	0,58	„1.32.1	Erziehungswissenschaft/ Lehramt Gymnasium	1,18
1.31.2	Sozialwissenschaften/ Lehramt Gymnasium	0,87	1.32.2	Sozialwissenschaften/ Lehramt Sonderschulen	0,61
1.31.3	Sport/Lehramt Gymnasium	1,51	1.32.3	Behindertenpädagogik/ Lehramt Sonderschulen	0,91
1.31.4	Evangelische Religion/ Lehramt Gymnasium	1,09	1.32.4	Sport/Lehramt Sonderschulen	0,99
			1.32.5	Evangelische Religion Lehramt Sonderschulen	0,69
			1.32.6	Deutsch/Lehramt Sonderschulen	0,80
			1.32.7	Englisch/Lehramt Sonderschulen	0,80

1.32.8	Französisch/Lehramt Sonderschulen	0,80
1.32.9	Spanisch/Lehramt Sonderschulen	0,80
1.32.10	Geschichte/Lehramt Sonderschulen	0,69
1.32.11	Türkisch/Lehramt Sonderschulen	0,80
1.32.12	Biologie/Lehramt Sonderschulen	1,01
1.32.13	Chemie/Lehramt Sonderschulen	0,93
1.32.14	Erdkunde/Lehramt Sonderschulen	0,61
1.32.15	Mathematik/Lehramt Sonderschulen	0,61
1.32.16	Physik/Lehramt Sonderschulen	0,93“

kk) Hinter der Laufenden Nummer 1.33 werden folgende Laufende Nummern 1.33.1 bis 1.33.16 eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„1.33.1	Erziehungswissenschaft/ Lehramt Primar- und Sekundarschulen	1,39
1.33.2	Sozialwissenschaften/ Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,61
1.33.3	Sport/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,99
1.33.4	Evangelische Religion/ Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,69
1.33.5	Deutsch/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,80
1.33.6	Englisch/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,80
1.33.7	Französisch/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,80
1.33.8	Spanisch/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,80
1.33.9	Geschichte/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,69
1.33.10	Türkisch/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,80

1.33.11	Biologie/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	1,01
1.33.12	Chemie/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,93
1.33.13	Erdkunde/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,61
1.33.14	Informatik/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,83
1.33.15	Mathematik/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,61
1.33.16	Physik/Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,93“

ll) Hinter der Laufenden Nummer 2.1 wird folgende Laufende Nummer 2.1 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.1 a	Althebraistik	2,60“

mm) Hinter der Laufenden Nummer 2.3 wird folgende Laufende Nummer 2.3 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.3 a	Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes	1,54“

nn) Hinter der Laufenden Nummer 2.10 wird folgende Laufende Nummer 2.10 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.10 a	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	1,20“

oo) Hinter der Laufenden Nummer 2.11 wird folgende Laufende Nummer 2.11 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.11 a	Ethnologie	1,30“

- pp) Hinter der Laufenden Nummer 2.12 werden folgende Laufende Nummern 2.12 a bis 2.12 c eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.12 a	European Studies Classical Cultures	1,59
2.12 b	Gebärdensprach- dolmetschen	1,92
2.12 c	Gebärdensprache	1,62“

- qq) Hinter der Laufenden Nummer 2.18 wird folgende Laufende Nummer 2.18 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.18 a	Historische Musikwissenschaft	1,63“

- rr) Hinter der Laufenden Nummer 2.26 wird folgende Laufende Nummer 2.26 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.26 a	IT-Management und Consulting	2,40“

- ss) Hinter der Laufenden Nummer 2.29 werden folgende Laufende Nummern 2.29 a bis 2.29 b.5 eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.29 a	Kunstgeschichte	1,31
2.29 b	Lehramtsstudiengänge	
2.29 b.1	Sozialwissenschaften/ Lehramt Gymnasium	0,29
2.29 b.2	Sozialwissenschaften/ Lehramt Berufliche Schulen	0,23
2.29 b.3	Sozialwissenschaften/ Lehramt Primar- und Sekundarschulen	0,27
2.29 b.4	Sozialwissenschaften/ Lehramt Sonderschulen	0,16
2.29 b.5	Betriebswirtschaftslehre/ Lehramt Berufliche Schulen	0,23“

- tt) Hinter der Laufenden Nummer 2.36 wird folgende Laufende Nummer 2.36 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.36 a	Neogräzistik	1,52“

- uu) Hinter der Laufenden Nummer 2.42 werden folgende Laufende Nummern 2.42 a und 2.42 b eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.42 a	Psychologie	2,00
2.42 b	Religionswissenschaften	2,70“

- vv) Hinter der Laufenden Nummer 2.47 wird folgende Laufende Nummer 2.47 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.47 a	Sportwissenschaft	2,40“

- ww) Hinter der Laufenden Nummer 2.49 wird folgende Laufende Nummer 2.49 a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.49 a	Systematische Musikwissenschaft	2,05“

- xx) Hinter der Laufenden Nummer 2.52 werden folgende Laufende Nummern 2.52 a und 2.52 b eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.52 a	Volkskunde/ Kulturanthropologie	1,32
2.52 b	Vor- und Früh- geschichtliche Archäologie	1,91“

- yy) Hinter der Laufenden Nummer 2.56 werden folgende Laufende Nummern 2.57 bis 2.60 eingefügt:

Lfd. Nr.	Studienfach	Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen
„2.57	Bauingenieurwesen/ Architectural Engineering	2,0
2.58	Geomatik	2,0
2.59	Städtebau	2,2
2.60	Ressource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)	2,2“

zz) In den Laufenden Nummern 1.30, 1.31, 1.32 und 1.33 werden jeweils die Fußnoten gestrichen.

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt durch die Wörter „Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“.

bb) In der Laufenden Nummer 1.6 wird die Textstelle „Biotechnologie/Biotechnology“ durch das Wort „Biotechnologie“ ersetzt.

cc) In der Laufenden Nummer 1.7 wird die Zahl „8,33“ durch die Zahl „5,50“ ersetzt.

dd) In der Laufenden Nummer 1.8 wird die Zahl „5,68“ durch die Zahl „5,65“ ersetzt.

ee) In der Laufenden Nummer 1.9 wird die Zahl „5,57“ durch die Zahl „5,62“ ersetzt.

ff) In der Laufenden Nummer 1.25 wird die Zahl „5,58“ durch die Zahl „5,62“ ersetzt.

gg) In der Laufenden Nummer 1.29 wird die Zahl „5,46“ durch die Zahl „5,42“ ersetzt.

hh) In der Laufenden Nummer 1.31 wird die Textstelle „Textil-, Mode- und Kostümdesign“ durch die Wörter „Textildesign Modedesign Kostümdesign“ ersetzt.

ii) In der Laufenden Nummer 1.32 wird die Textstelle „Umwelttechnik/Environmental Engineering“ durch das Wort „Umwelttechnik“ ersetzt.

jj) In der Laufenden Nummer 1.33 wird die Textstelle „Verfahrenstechnik/Process Engineering“ durch das Wort „Verfahrenstechnik“ ersetzt.

kk) Hinter der Laufenden Nummer 1.33 wird folgende Laufende Nummer 1.34 eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.34	Public Management	5,30“

ll) In der Laufenden Nummer 2.1 werden die Wörter „Berechnung und Simulation mechanischer Systeme“ durch die Wörter „Berechnung und Simulation im Maschinenbau“ ersetzt.

mm) In der Laufenden Nummer 2.2 wird die Textstelle „Biotechnologie/Biotechnology“ durch die Wörter „Pharmaceutical Biotechnology“ ersetzt.

nn) In der Laufenden Nummer 2.10 werden die Wörter „Innovative Energiesysteme“ durch die Wörter „Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau“ ersetzt.

oo) Es werden folgende Laufende Nummern 2.19 bis 2.22 angefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.19	Automatisierung	2,55
2.20	Design	4,02
2.21	Public Management	2,81
2.22	Zeitabhängige Medien/ Sound Vision Games	2,70“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Hamburg, den 14. Juli 2010.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

